Gemeinde Wolfersdorf

Satzung

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) für den Bereich Unterhaindlfing-Hirtenkröppe

Entwurf: 27.03.2003, geändert aufgrund GR-Beschluss vom 26.06.2003

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wolfersdorf folgende Außenbereichssatzung für den Bereich Unterhaindlfing-Hirtenkröppe:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Dürnhaindlfing (Unterhaindlfing-Hirtenkröppe) werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

(2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkungen

(1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

(2) Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Hinweise

(1) Zu den Bauvorhaben ist grundsätzlich ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der vorher im Entwurf mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden sollte.

(2) Die Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung grenzen an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Auf mögliche Immissionen infolge ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung wird hingewiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfersdorf, den 25.08.2003

(S) BAYERN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ZOLLING

Mair
Erster Bürgermeister